

URTEIL DES GERICHTS (Einzelrichter)
5. März 2003

Rechtssache T-293/01

Donatella Ineichen
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Bedienstete auf Zeit – Tagegeld – Einberufungsort – Beweisangebote“

Vollständiger Wortlaut in französischer Sprache II - 441

Gegenstand: Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 29. Januar 2001, mit der Brüssel als Einberufungsort der Klägerin festgelegt und ihr die Zahlung von Tagegeld verweigert wurde, und auf Verurteilung der Kommission, an die Klägerin die Beträge in Höhe der Ansprüche zu zahlen, die sich für sie bei Festlegung des Einberufungsorts Rom ergäben.

Entscheidung: Die Klage wird abgewiesen. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

Leitsätze

*1. Verfahren – Klageschrift – Formerfordernisse – Vorlage von Urkunden, auf die sich die Partei in ihren Schriftsätzen beruft – Sanktion der Unzulässigkeit nur bei Behinderung der anderen Verfahrensbeteiligten
(Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 43 § 4)*

*2. Verfahren – Klagebeantwortung in Streitsachen zwischen den Gemeinschaften und deren Bediensteten – Pflicht zur Vorlage der Beschwerde – Umfang
(Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 46 § 2)*

*3. Beamte – Kostenerstattung – Tagegeld – Voraussetzungen für die Gewährung – Wechsel des Wohnsitzes – Begriff des Wohnsitzes – Mittelpunkt der Lebensinteressen des Beamten
(Beamtenstatut, Anhang VII, Artikel 10)*

*4. Verfahren – Klageschrift – Formerfordernisse – Kurze Darstellung der Klagegründe
(Satzung des Gerichtshofes, Artikel 21 Absatz 1 und 53 Absatz 1; Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 44 § 1)*

5. Handlungen der Organe – Rücknahme – Rechtswidrige Handlungen – Voraussetzungen – Beachtung der Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes

1. Die Nichteinhaltung der Pflicht nach Artikel 43 § 4 der Verfahrensordnung des Gerichts, „[m]it jedem Schriftsatz ... gegebenenfalls ein Aktenstück einzureichen, das die Urkunden, auf die sich die Partei beruft, sowie ein Verzeichnis dieser Urkunden enthält“, kann zur Unzulässigkeit der Klage führen, wenn sie geeignet ist, die anderen Beteiligten in der Vorbereitung ihres Vorbringens zu behindern. Bei

einer Klage nach den Artikeln 90 und 91 des Beamtenstatuts kann sich die Kommission nicht auf eine solche Behinderung berufen, wenn diese Urkunden der vom Kläger erhobenen vorherigen Verwaltungsbeschwerde als Anlagen beigefügt waren.

(Randnrn. 31 bis 33)

Vgl. Gerichtshof, 10. Dezember 1975, Coopératives agricoles de céréales/Kommission und Rat, 95/74 bis 98/74, 15/75 und 100/75, Slg. 1975, 1615, Randnr. 4; Gerichtshof, 24. Oktober 2002, Aéroports de Paris/Kommission, C-82/01 P, Slg. 2002, I-9297, Randnr. 11

2. Der Begriff der Beschwerde im Sinne von Artikel 46 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichts, wonach diese der Klagebeantwortung beigefügt sein muss, ist dahin zu verstehen, dass er sich sowohl auf die Beschwerdeschrift als auch gegebenenfalls auf deren Anlagen bezieht, sofern diese nicht der Klageschrift beigefügt wurden.

(Randnr. 34)

3. Um festzustellen, ob der Beamte im Sinne von Artikel 10 des Anhangs VII „seinen Wohnsitz ändern muss[te], um seinen Verpflichtungen aus Artikel 20 des Statuts nachzukommen“, ist der Wohnsitz, der zu berücksichtigen ist, derjenige, an dem der Betroffene den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat. Für den Anspruch auf das Tagegeld, das einen Ausgleich für die Kosten und Unannehmlichkeiten gewähren soll, die dem neu eingestellten Beamten dadurch entstehen, dass er zu seinem Dienstort reisen und sich dort vorläufig einrichten, gleichzeitig aber bis zum Umzug ebenfalls vorläufig seinen bisherigen Wohnsitz beibehalten muss, reicht es aus, dass der Betroffene an seinem bisherigen Wohnsitz nicht länger wohnen kann.

Bei der Bestimmung des Ortes, den der Betroffene als ständigen oder gewöhnlichen Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in der Absicht gewählt hat, ihm Dauerhaftigkeit zu verleihen, sind alle hierfür wesentlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Der Begriff des Wohnsitzes, auch wenn er nicht rein quantitativ auf die im Hoheitsgebiet des einen oder anderen Staates verbrachte Zeit abstellt, setzt neben der Tatsache der Anwesenheit an einem bestimmten Ort die Absicht voraus, dieser Tatsache die Kontinuität zu verleihen, die sich aus einer gewohnten Lebensweise und aus der Entwicklung normaler sozialer Beziehungen ergibt.

(Randnrn. 63, 64, 75 und 82)

Vgl. Schlussanträge des Generalanwalts Mancini bei Gerichtshof, 14. Juli 1988, Schäflein/Kommission, 284/87, Slg. 1988, 4475, 4481; Gerichtshof, 15. September 1994, Magdalena Fernández/Kommission, C-452/93 P, Slg. 1994, I-4295, Randnrn. 22 und 23; Gerichtshof, 11. August 1995, Parlament/Vienne, C-43/94 P, Slg. 1995, I-2441, Randnr. 21; Gericht, 10. Juli 1992, Benzler/Kommission, T-63/91, Slg. 1992, II-2095, Randnr. 20; Gericht, 12. Dezember 1996, Monteiro da Silva/Kommission, T-74/95, Slg. ÖD 1996, I-A-583 und II-1559, Randnr. 48; Gericht, 24. April 2001, Miranda/Kommission, T-37/99, Slg. ÖD 2001, I-A-87 und II-413, Randnrn. 31 und 32; Gericht, 18. September 2002, Puente Martín/Kommission, T-29/01, Slg. ÖD 2002, I-A-157 und II-833, Randnr. 60

4. Nach Artikel 21 Absatz 1 der Satzung des Gerichtshofes, der gemäß Artikel 53 Absatz 1 dieser Satzung auf das Verfahren vor dem Gericht anzuwenden ist, und Artikel 44 § 1 der Verfahrensordnung des Gerichts muss die Klageschrift eine kurze Darstellung der Klagegründe enthalten. Diese Angaben müssen so klar und genau sein, dass dem Beklagten die Vorbereitung seiner Verteidigung und dem Gericht die Entscheidung über die Klage, gegebenenfalls auch ohne weitere Informationen, ermöglicht wird. In der Klageschrift ist deshalb darzulegen, worin der Klagegrund besteht, auf den die Klage gestützt wird, so dass seine bloß abstrakte Nennung den Erfordernissen des Status und der Verfahrensordnung nicht entspricht.

(Randnr. 84)

Vgl. Gericht, 12. Januar 1995, Viho/Kommission, T-102/92, Slg. 1995, II-17, Randnr. 68; Gericht, 14. Mai 1998, Mo och Domsjö/Kommission, T-352/94, Slg. 1998, II-1989, Randnr. 333

5. Während der rückwirkende Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsakts gegen allgemeine Rechtsgrundsätze verstößt, kann die Verwaltung einen rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurücknehmen, sofern weder der Grundsatz der Rechtssicherheit noch der Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens verletzt werden. Diese Befugnis zur Rücknahme, die selbst dann besteht, wenn der durch den Verwaltungsakt Begünstigte nicht zu dessen Rechtswidrigkeit beigetragen hat, ist erst recht gegeben, wenn die Rechtswidrigkeit auf dem Handeln des Begünstigten beruht.

(Randnr. 91)

Vgl. Gerichtshof, 12. Juli 1957, *Algera u. a./Gemeinsame Versammlung der EGKS*, 7/56 und 3/57 bis 7/57, Slg. 1957, 83, 119; Gerichtshof, 3. März 1982, *Alpha Steel/Kommission*, 14/81, Slg. 1982, 749, Randnrn. 10 bis 12; Gerichtshof, 26. Februar 1987, *Conorzio Cooperative d'Abruzzo/Kommission*, 15/85, Slg. 1987, 1005, Randnrn. 12 bis 17; Gerichtshof, 22. September 1983, *Verli-Wallace/Kommission*, 159/82, Slg. 1983, 2711, Randnr. 8; Gerichtshof, 17. April 1997, *De Compte/Parlament*, C-90/95 P, Slg. 1997, I-1999, Randnr. 35; Gerichtshof, 24. Januar 2002, *Conserve Italia/Kommission*, C-500/99 P, Slg. 2002, I-867, Randnr. 90